

Allgemeinverfügung
des Kreises Höxter zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung
und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf
dem Gebiet des Kreises Höxter dienen

Der Landrat des Kreises Höxter erlässt auf der Grundlage des/der

- §§ 28 Absatz 1 und 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045)
- § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b)
- § 16 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 07.01.2021 (GV. NRW. S. 1060a)
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602)

jeweils in der aktuell gültigen Fassung

folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet des Kreises Höxter:

I. Beschränkungen und weitere Regelungen

1. Private Zusammenkünfte und Ansammlungen

Private Zusammenkünfte und Ansammlungen sind nur gestattet mit Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie zusätzlich mit einem Angehörigen eines weiteren Hausstandes; hiervon ausgenommen sind betreuungsbedürftige Kinder, sofern sie einem gemeinsamen Haushalt angehören.

Diese Beschränkung gilt ausdrücklich auch für Wohnungen im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz.

2. Schutz in vollstationären Einrichtungen der Dauer- und/oder Kurzzeitpflege

- a. Bewohnerinnen und Bewohner in vollstationären Einrichtungen der Dauer- und/oder Kurzzeitpflege dürfen täglich Besuch von einer Person erhalten.
- b. Der Zutritt für Besuche nach I.2.a. sowie durch sonstige zugangsberechtigte Personen ist nur bei Vorlage einer tagesaktuellen, negativen Testung auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion (mindestens mittels PoC-Antigen-Schnelltest) gestattet.

Wenn eine Besucherin oder ein Besucher die Testung ablehnt, ist dieser Person der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern, sofern keine medizinischen Gründe glaubhaft gemacht werden können, die der Durchführung dieser Testung entgegenstehen.

3. Weitere Regelungen

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und Absatz 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Internetseite des Kreises Höxter (www.kreis-hoexter.de).

Die Allgemeinverfügung tritt am 01.03.2021 um 0.00 Uhr in Kraft und tritt mit Ablauf des 07.03.2021 außer Kraft. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch den Kreis Höxter.

Unbeschadet davon bleiben die nach § 3 Absatz 1 IfSBG-NRW zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden befugt, im Einzelfall auch über diese Allgemeinverfügung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit §16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 3 CoronaSchVO in Verbindung mit dem § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit den §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnung dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

II. Begründung

1. Allgemeine Erwägungen

Nach § 16 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) können Kreise, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über einem Wert von 50 liegt, im Einvernehmen mit dem MAGS NRW über die Coronaschutzverordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Notwendige Schutzmaßnahmen

im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG können nach § 28 a Absatz 1 Nummer 3 IfSG insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum sowie nach § 28 a Absatz 1 Nummer 15 IfSG Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens sein.

Zuständige Behörde ist gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 IfSBG der Kreis als untere Gesundheitsbehörde.

Es ist derzeit noch immer eine hohe Anzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit, als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen. Das Infektionsgeschehen im Kreisgebiet ist weiterhin auf einem erhöhten Niveau. Am 25.02.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz nach den Veröffentlichungen des Landes zentrums für Gesundheit das erste Mal seit dem 24.10.2020 wieder unter dem Inzidenzwert von 50, stagnierte in den letzten Wochen jedoch stark und liegt aktuell bei einem Wert von 52,8 (Stand: 26.02.2021). Zudem ist anzunehmen, dass der Inzidenzwert ohne die bereits bis zum 28.02.2021 geltenden weiteren Beschränkungen im Kreisgebiet, bedeutend höher wäre.

Die vorstehenden Regelungen dienen dem Schutz der Bevölkerung vor Erkrankungen. Sie sind auch insofern erforderlich, als der Wert der Neuinfektionen (Inzidenzwert) im Kreis Höxter noch immer über 50 liegt und damit über der Zielsetzung, die Bund und Länder in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19.01.2021 festgelegt und am 10.02.2021 nochmals bekräftigt haben. Hinzu kommen insbesondere die nach wie vor erhöhte Anzahl von Sterbefällen, die kausal auf Covid-19 (bzw. das Coronavirus SARS-CoV-2) zurückzuführen sind, sowie die sich immer massiver verbreitenden ansteckenderen Varianten des Virus. Um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems gewährleisten zu können sowie zur Verhinderung von Engpässen in der medizinischen und insbesondere in der intensivmedizinischen Versorgung ist es erforderlich, die Zahl der Neuinfektionen weiter signifikant zu senken.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, sodass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Erkrankung COVID-19 ist sehr infektiös. Insbesondere ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Eventuelle Langzeitfolgeschäden, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit laut Robert-Koch-Institut (RKI) noch nicht abschätzbar. Nach wie vor besteht weltweit, deutschlandweit und nordrhein-westfalenweit eine dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Da die Impfungen derzeit gebremst voranschreiten und eine spezifische Therapie nicht zur Verfügung steht, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert wird, die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann und eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgung der Infektionsketten gewährleistet ist. Hierdurch soll auch Zeit für die Entwicklung und den Einsatz von antiviralen Medikamenten und die Durchführung der Impfung gewonnen werden.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI als nationaler Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 IfSG) eingeschätzt. Nach seiner Risikobewertung vom 12.02.2021 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html) wird das Risiko insgesamt als sehr hoch eingeschätzt.

Mit Beschluss vom 17.11.2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest (Drs. 19/24387).

Die Infektionszahlen im Gebiet des Kreises Höxter stagnieren derzeit im erhöhten Bereich. Eine deutliche Verbesserung aufgrund der bisher getroffenen Maßnahmen ist nur teilweise eingetreten.

Die zeitliche Befristung erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit. Aufgrund der äußerst dynamischen Lage beträgt die Dauer der Anordnungen lediglich eine Woche. Der Kreis Höxter überprüft die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelungen fortlaufend und passt die Regelungen insbesondere an das aktuelle Infektionsgeschehen und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Verlauf der Covid-19-Pandemie an.

2. Zu den Maßnahmen

Das Infektionsgeschehen ist mittlerweile nahezu vollständig auf einem erhöhten Niveau stagniert. Die vergangenen Wochen haben jedoch gezeigt, dass die Lage äußerst instabil ist und es bei zu starken Lockerungen der Gegenmaßnahmen gerade in Anbetracht der sich immer weiter ausbreitenden Virusvarianten zu einer erneuten Beschleunigung der Infektionen kommen könnte. Zudem können Auswirkungen hinsichtlich der Lockerungen der Coronaschutzverordnung noch nicht ausreichend abgeschätzt werden. Aufgrund der anhaltend erhöhten Zahlen ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die übrigen Maßnahmen der Coronaschutzverordnung auch künftig nicht ausreichen werden, um die Zahl der Neuinfektionen derart stark zu minimieren und eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sicherzustellen. Aus diesen Gründen sind die bisher getroffenen Maßnahmen anzupassen, um zum einen eine weitere signifikante Senkung der Zahl der Neuinfektionen zu erreichen und zum anderen - damit einhergehend - die Aufrechterhaltung des - insbesondere intensivmedizinischen - Gesundheitssystems zum Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten. Andernfalls wäre die Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erheblich gefährdet.

Zur Verminderung des Übertragungsrisikos sind die schnelle Isolierung von positiv getesteten Personen sowie die Identifikation und die frühzeitige Quarantäne enger Kontaktpersonen erforderlich. Die Unterbrechung von Infektionsketten würde durch ein erneut gesteigertes Infektionsgeschehen und die diffuse Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung wieder zunehmend erschwert. Daher ist es notwendig, durch eine anhaltende Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen einzudämmen, um die Zahl

der Neuinfektionen wieder in die Größenordnung von beständig unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zu senken. Hierdurch könnte ein erneuter exponentieller Anstieg bei Aufhebung der derzeitigen Einschränkungen verhindert werden.

Zu Ziffer I.1.:

Es ist daher dringend erforderlich, alle nicht notwendigen Kontakte unbedingt weiterhin zu vermeiden. Die Maßnahme ist geeignet, die bei derart hohen Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden, indem durch weitere Kontaktreduzierungen die Verbreitung der COVID-19-Krankheit minimiert wird. Dies ist von wissenschaftlicher Seite überzeugend bestätigt worden. Solche Einschränkungen sind auch erforderlich, weil mildere, gleich wirksame Mittel nicht zu Verfügung stehen. Die übrigen Maßnahmen der Coronaschutzverordnung sind nicht ausreichend, das Infektionsgeschehen zu ändern, da sich weiterhin eine hohe Anzahl von Menschen mit dem COVID-19-Virus infizieren. Auch haben die vorliegenden Daten ergeben, dass eine Vielzahl der Ansteckungen noch immer im privaten und familiären Bereich stattfindet. Insbesondere sind in diesem Bereich keine anderen gleich geeigneten Maßnahmen ersichtlich, die den verfolgten Zweck, die weitere Verbreitung der Infektionskrankheit, zu verhindern und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten, gleichermaßen fördern könnten. Auch gemessen am derzeitigen Infektionsgeschehen ist die Aufrechterhaltung der Maßnahme notwendig, um angemessen auf die Ausbreitung der ansteckenderen Virusvarianten zu reagieren. Auch die Vorhersehbarkeit des Infektionsgeschehens ist aufgrund der landesweiten Lockerungen im Bereich der Schulen kritisch. Daher ist zunächst abzuwarten, ob der Abwärtstrend der Neuinfektionen beständig genug ist, um auch im privaten Bereich Lockerungen zuzulassen.

Zu Ziffer I.2.:

Eine weitere Kontaktreduzierung ist insbesondere auch im vulnerablen Bereich der vollstationären Pflegeeinrichtungen dringend erforderlich, um auch dort die Zahl der Neuinfektionen niedrig zu halten und damit gleichzeitig größere Ausbrüche zu vermeiden. Es ist daher unvermeidbar, die Anzahl der täglichen Besuchskontakte der Bewohner einzuschränken und gleichzeitig weiter abzusichern.

Die Maßnahme ist geeignet Infektionsketten zu durchbrechen und damit die Zahl der Neuinfektionen zu senken. Sie ist auch erforderlich, da die bisherigen Vorgaben des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaSchVO, AVPflegeundBesuche) nicht ausreichend waren, um die Zahl der Neuinfektionen nachhaltig zu minimieren. Zudem wird mit der getroffenen Regelung dem Gebot, die Bewohnerinnen und Bewohner vor Vereinsamung und sozialer Isolation zu schützen, nachgekommen. Es wird täglich eine besuchende Person pro Bewohner zugelassen. Die Regelung stellt einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen dem Bewohnerinteresse an sozialer Teilhabe einerseits und dem gleichzeitigen Interesse an einem weitgehenden Gesundheitsschutz gemessen an dem derzeitigen Infektionsgeschehen, verbunden mit dem derzeit geltenden allgemeinen Gebot, alle nicht notwendigen Kontakte unbedingt zu vermeiden, dar.

Darüber hinaus können durch eine verpflichtende, vorherige Testung bereits im Vorfeld Infektionsrisiken für die besonders vulnerable Personengruppe der Bewohner von

Pflegeeinrichtungen erheblich gesenkt werden. Die bisher geltende Regelung wonach für einen Zutritt zur Einrichtung auch Testungen ausreichen, die bis zu 48 Stunden vor dem Besuch der Einrichtung durchgeführt wurden, kann nicht akzeptiert werden. Diese Regelung gilt für Besucher/-innen ebenso wie für sonstige zugangsberechtigte Personen wie Seelsorger/-innen, Betreuer/-innen, Betreuungsrichter/-innen, Dienstleistende zur medizinischen, pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung, Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen sowie Bedienstete der Kreisverwaltung Höxter.

Die Zurückweisung von Personen, die eine Testung verweigern, ist verhältnismäßig, weil sich durch eine in die Einrichtung hineingetragene Infektion erhebliche Gefahren für Leib und Leben einer Vielzahl von Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung und der Beschäftigten ergeben können. Gemessen daran fällt die Intensität des Eingriffs bei den betroffenen Besuchern und Zugangsberechtigten gering aus. Zudem besteht eine Ausnahme von der Testpflicht, wenn Personen medizinische Gründe gegen eine Testung glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen.

Die Erhöhung des Testintervalls – an jedem zweiten Tag – nach der neuen Coronatestungsverordnung wird aufgrund des gesunkenen Infektionsgeschehens und des hohen Durchimpfungsgrades innerhalb der Einrichtungen als nicht mehr erforderlich angesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gem. § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Beim Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich
bekanntgemacht.

Kreis Höxter
Der Landrat

Höxter, den 26.02.2021
Michael Stickeln